

Expl. Vernehmlassung (07.06.2017)

Einwohnergemeinde Burgistein

Personalreglement

Expl. Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
AUFLAGEZEUGNIS	7
ANHANG I	8
ANHANG II; JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, SPESEN	9
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	9
2. ANGESTELLTE UND FUNKTIONÄRE.....	9
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	10
4. ENTSCHÄDIGUNGEN MASCHINEN UND GERÄTE	10
AUFLAGEZEUGNIS	11

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Burgistein wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

² Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

	<p>³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ausgezeichnet b) sehr gut c) gut d) genügend e) ungenügend
Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden; b) bis zu drei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden; c) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden; d) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden. <p>² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden; b) bis zu drei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden. <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none">Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.</p>

Unfallversicherung	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).				
Taggeldversicherung	Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.				
Pensionskasse	<p>Art. 19¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p> <p>² Die reglementarischen und allfällige zusätzliche Beiträge werden wie folgt aufgeteilt:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Arbeitgeber</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Arbeitnehmer</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> </table>	Arbeitgeber	50 %	Arbeitnehmer	50 %
Arbeitgeber	50 %				
Arbeitnehmer	50 %				
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	³ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.				
Gehaltsausrichtung bei Krankheit/Unfall im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis	<p>Art. 20¹ Die Gehaltszahlung erfolgt:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Im 1. Krankheitsjahr:</td> <td style="text-align: right;">100 % Gehalt</td> </tr> <tr> <td>Im 2. Krankheitsjahr:</td> <td style="text-align: right;">90 % Gehalt</td> </tr> </table> <p>² Treten an Stelle des Lohnes Lohnersatzleistungen, darf die Höhe der Nettoauszahlung bei Arbeitsverhinderung die Nettolohnhöhe bei Arbeitsleistung nicht übersteigen.</p> <p>³ Namentlich werden die bei Arbeitsleistung und Arbeitsverhinderung unterschiedlichen Abzüge berücksichtigt, insbesondere die bei Arbeitsverhinderung entfallenden Sozialversicherungsabzüge.</p>	Im 1. Krankheitsjahr:	100 % Gehalt	Im 2. Krankheitsjahr:	90 % Gehalt
Im 1. Krankheitsjahr:	100 % Gehalt				
Im 2. Krankheitsjahr:	90 % Gehalt				
Pikettentschädigung	Art. 21 Die Wegmeister erhalten für geleisteten Pikettdienst zwischen dem 1. November und dem 31. März eine wöchentliche Entschädigung vor Fr. 150.00.				
Zeitgutschrift	<p>Art. 22¹ Das Personal der Gemeinde erhält für Nachtarbeit zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr einen Zeitzuschlag von 25 Prozent, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 50 Prozent.</p> <p>² Absatz 1 gilt nicht für die Gemeindeverwaltung und Sitzungsteilnahmen.</p>				
Sitzungen	<p>Art. 23¹ Für das Personal gelten Sitzungen als Arbeitszeit.</p> <p>² Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>				

- Treueprämie **Art. 24** ¹ Das Personal hat Anrecht auf Treueprämien.
² Die Ausrichtung erfolgt gemäss Art. 95 ff der Personalverordnung des Kantons Bern.
- Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 25** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 26** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2018 in Kraft.
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Behörden- und Personalreglement vom 20. Juni 2011, auf.

Die Versammlung vom nahm dieses Reglement an.

Der Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin/

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin

.....

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Burgstein werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|--|-------------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 20 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 18 |
| c) Stv. GemeindeschreiberIn / FinanzverwalterIn mit Ausbildung | GKL 17 |
| d) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter | GKL 11 - 13 |
| e) Wegmeister / Wegmeisterin | GKL 11 - 13 |
| f) Schulhausabwart / Schulhausabwartin | GKL 11 - 13 |

Anhang II; Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung**</u>	<u>Spesen-</u> <u>Pauschale</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 8'000.00	Fr. 1'500.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 3'000.00	Fr. 500.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 2'000.00	Fr. 500.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben	gem. Ziff. 3.4	
1.2	<u>Ständige Kommissionen</u>		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 500.00	
1.2.2	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3	
1.2.3	Entschädigung für Spezialaufgaben	gem. Ziff. 3.4	
1.2.4	Entschädigungen und Sold der Feuerwehr werden in der Feuerwehrverordnung geregelt		
1.3	<u>Wahl-/Abstimmungsausschuss</u>		
1.3.1	Präsidentin / Präsident oder Vize	je Abstimmung	Fr. 75.00
1.3.2	Sekretärin / Sekretär	je Abstimmung	Fr. 75.00
1.3.3	Wahlausschuss Proporzahlen (Nationalrat, Grossrat, Gemeinderat)	je Wahl	Fr. 75.00
1.3.4	Wahlausschuss Majorzwahlen	je Wahl	Fr. 25.00
1.3.5	Abstimmungsausschuss	je Abstimmung	Fr. 25.00
1.4	<u>Delegierte</u>		
1.4.1	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3	

2. Angestellte und Funktionäre

		Stundenent-
		schädigung
2.1	<u>Entschädigungen</u>	
2.1.1	Angestellte und Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde	Fr. 30.00*/**

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen und
- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Sitzung (unter 3 Stunden) | Fr. 40.00 |
| b) Sitzung (ab 3 Stunden) | Fr. 75.00 |
| c) Sitzung (ab 5 Stunden) | Fr. 150.00 |
- 3.2 Reisespesen
Bahnillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- 3.3 Auswärtige Verpflegung
Für Hauptmahlzeiten, die aus dienstlichen Gründen ausserhalb des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes eingenommen werden müssen, werden die effektiven Kosten, jedoch maximal Fr. 25.00, vergütet.
- 3.4 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde gemäss Ziff. 2.1.1 hiervor.
- 3.5 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin
Pauschalentschädigung Fr.1'500.00
oder wahlweise Entschädigung nach 3.1, 3.2, 3.3

4. Entschädigungen Maschinen und Geräte

- 4.1 Entschädigungen für Maschinen und Geräte
- 4.1.1 Gebrauch und Entschädigung von Traktoren, Transportern, Maschinen, Geräten und dergleichen gemäss ART-Tarif

* Der Gemeinderat kann diese Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

- Anteil Ferien
- Anteil 13. Monatslohn
- Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis
(dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich
aufgelegt. Sie / Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

Expl. Vernehmlassung